



**Satzung über die Höhe der Entschädigung  
der nicht hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehenden  
ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte  
in der Landeshauptstadt Kiel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 155), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten vom 6. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 333), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18. November 2004 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Entschädigung**

Die nicht hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehenden ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Kiel erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gutachterausschusses eine Entschädigung.

**§ 2  
Höhe der Entschädigung**

Die Höhe der Entschädigung beträgt 27,50 € für jede volle Zeitstunde.

Ein Ersatz der Fahrtkosten, ein Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen sowie eine Entschädigung für Aufwand (§§ 5, 6, 7 und 12 Justizvergütungs- und -entschädigungs-gesetz (JVEG)) wird daneben nicht gezahlt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Kiel, den 11. Mai 2005

Landeshauptstadt Kiel  
Die Oberbürgermeisterin